

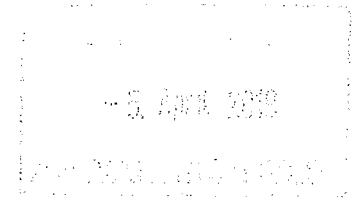
**Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 03.04.2019

Aktenzeichen: 2-29 T 50/19

934 XIV 286/19 B Amtsgericht Frankfurt am Main

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Abschiebehaftsache [REDACTED]

[REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Anwaltskanzlei Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 82/19 FA08 Fa

Regierungspräsidium Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 31, Kassel,

Beschwerdegegner

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Landgericht Büttner als Einzelrichter auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.02.2019

am 03.04.2019 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.02.2019 (Az.: 934 XIV 286/19 B) rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, hat die Kosten des Verfahrens und die insoweit dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat auf Antrag der beteiligten Behörde vom 11.02.2019, eingegangen bei Gericht um 12:51 Uhr, mit Beschluss vom gleichen Tag dem Betroffenen gem. § 417 FamFG die Freiheit bis einschließlich 28.02.019 entzogen.

Im Antrag vom 11.02.2019 trägt die Behörde hinsichtlich der erforderlichen Dauer und Durchführbarkeit der Abschiebehaft vor:

„Der nächste Überstellungsversuch ist mit Sicherheitsbegleitung für den 28.02.2019 per Flugüberstellung nach Italien vorgesehen. Der zeitliche Rahmen ist erforderlich und ausreichend, um die Überstellung nach Italien notfalls mit einer Kleinchartermaßnahme durchzuführen. Die Passage ist noch abschließend über die Bundespolizei zu organisieren“.

Nach Stellung des Antrages vom 11.02.2019 teilte die antragstellende Behörde erstmals mit E-Mail vom 11.02.2019, 15:28 Uhr, der Bundespolizei mit, dass eine Sicherheitsbegleitung für eine Abschiebung bis zum 28.02.2019 erforderlich sei. Mit E-Mail vom 12.02.2019 erwiderte die Bundespolizei, dass eine Sicherheitsbegleitung nicht zur Verfügung steht.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 legte Rechtsanwalt Fahlbusch im Namen des Betroffenen sofortige Beschwerde ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat sowie dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Die Verfahrensakte lag der Kammer vor

II.

Der Feststellungsantrag gemäß § 62 FamFG ist zulässig und begründet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.02.2019 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Die Haftanordnung vom 11.02.2019 war bereits deshalb rechtswidrig, weil es an einem zulässigen Antrag gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 4, 5 FamFG fehlt. Der Antrag ist Verfahrensvoraussetzung, sein Vorliegen muss in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden.

Hier hat die antragstellende Behörde zwar im Antrag vom 11.02.2019 ausgeführt, dass der nächste Überstellungsversuch mit Sicherheitsbegleitung für den 28.02.2019 per Flugüberstellung nach Italien vorgesehen, der zeitliche Rahmen erforderlich und ausreichend sei, um die Überstellung nach Italien notfalls mit einer Kleinchartermaßnahme durchzuführen und das die Passage noch abschließend über die Bundespolizei zu organisieren sei.

Demgegenüber finden sich für diesen Vortrag bzw. Prognose keinerlei Anhaltspunkte, dass mit der Planung und Suche für eine Sicherheitsbegleitung überhaupt begonnen wurde. Vielmehr ergibt sich aus der Akte der antragstellenden Behörde lediglich, dass sie erst nach Stellung des Haftantrages eine Anfrage an die Bundespolizei bzgl. einer möglichen Sicherheitsbegleitung versandt hat (Email vom 11.02.2019, Bl. 445 d.A.) und am Folgetag eine negative Mitteilung diesbezüglich erhalten hat.

Zwar mag die Ausführung „*Die Passage ist noch abschließend über die Bundespolizei zu organisieren*“ dem Wortlaut nach theoretisch auch die vorliegende Konstellation umfassen, dass noch keinerlei Organisation oder Kontaktaufnahme stattgefunden hat. Im Zusammenhang mit der Ausführung, dass der nächste Überstellungsversuch mit Sicherheitsbegleitung für den 28.02.2019 per Flugüberstellung nach Italien vorgesehen, der zeitliche Rahmen „*erforderlich*“ und „*ausreichend*“ sei, um die Überstellung nach Italien notfalls mit einer Kleinchartermaßnahme durchzuführen, vermag die Kammer sich des Eindrucks nicht zu erwehren, dass es sich um eine Angabe ohne eine entsprechende Tatsachengrundlage handelt.

Insoweit ist auch nicht nachvollziehbar, warum die antragstellende Behörde scheinbar der Auffassung war, dass der beantragte Haftzeitraum „ausreichend“ sei, um notfalls eine Kleinchartermaßnahme bis zu diesem Datum durchzuführen. Eine Anfrage oder Informationsquelle der antragstellenden Behörde, durch wen und bis zu welchem Datum eine solche Maßnahme möglich gewesen wäre, ist der Akte nicht zu entnehmen.

Auch ergibt sich nicht aus der Akte, dass die antragstellende Behörde sich bis zur Antragsstellung überhaupt um einen bestimmten Flug gekümmert hat. Der angegebene „Überstellungsversuch mit Sicherheitsbegleitung für den 28.02.2019“ ist nach Aktenlage eine rein fiktive Angabe der antragstellenden Behörde gewesen. Dies ergibt bereits aus der Anfrage der antragstellenden Behörde vom 12.02.2019 (Bl. 452 d.A.) – also nach Antragsstellung. Hierin ersucht die antragstellende Behörde ein Reisebüro um die Buchung eines Fluges:

„ich bitte um eine Flugbuchung nach Italien bis zum 28.02.2019 (frühestens ab 21.02.2019)!“

Vor dem Hintergrund dieser Anfrage vom 12.02.2019 ist nicht ersichtlich, wie die antragstellende Behörde bereits am 11.02.2019 zu der Einschätzung gelangte, dass der Zeitraum bis zum 28.02.2019 „erforderlich“ und „ausreichend“ sei.

Der Haftantrag muss gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung enthalten, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können. Vortrag, dass und aufgrund welcher Anhaltspunkte davon auszugehen sein könnte, dass eine Flugbuchung möglich und Sicherheitsbegleitung bis zum 28.02.2019 zur Verfügung stehen könnte ist in dem Antrag vom 11.02.2019 nicht enthalten

Spätestens nach der Mitteilung der Bundespolizei vom 12.02.2019 hätte der Betroffene unverzüglich aus der Haft entlassen werden müssen. Die antragstellende Behörde hätte die negative Mitteilung der Bundespolizei unverzüglich dem Amtsgericht zur Prüfung gemäß § 426 Abs. 1, 2 FamFG weiterleiten müssen.

Demzufolge war auch dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 I, 78 II, III FamFG i.V.m. § 114 ZPO stattzugeben.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der Verfahrenskosten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim **Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe** einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,

soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Büttner

Beglaubigt,
Frankfurt am Main, den 4. April 2019

Freund, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

